

Hermann Dirr

[REDACTED]

[REDACTED]

Einwurf-Einschreiben

An

Den Landrat des Vogelsbergkreises

Herrn Landrat Manfred Görig

Goldhelg 20

36341 Lauterbach

**Betreff: Vergabe von kommunalen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen an die Fa. Hessenenergie in Lauterbach und Schwalmtal, Vogelsbergkreis**

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich wende mich an Sie mit der Bitte, kommunalaufsichtliche Schritte gegen die Stadt Lauterbach und die Gemeinde Schwalmtal einzuleiten. Dies vor folgendem Hintergrund:

Die Firma Hessenenergie hat beim Regierungspräsidium Gießen Genehmigungsanträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den Bau von Windkraftanlagen im Ortsteil Maar der Stadt Lauterbach und im Ortsteil Brauerschwend der Gemeinde Schwalmtal eingereicht. Einige dieser Anlagen sollen auf Grundstücken der Stadt Lauterbach und der Gemeinde Schwalmtal errichtet werden.

Ich bin neben der Erkenntnis, dass hier vor allem diverse naturschutzfachliche Belange einer Genehmigung entgegen stehen, was man schon aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen zum dortigen VRG WE 5123 herauslesen kann, auch zu der Auffassung gelangt, dass die den Genehmigungsanträgen vorausgegangenen Vergaben der kommunalen Grundstücke in beiden Kommunen an die Fa. Hessenenergie rechtswidrig erfolgt sind. Es hätten hier durch beide Kommunen vor einer Vergabe transparente Ausschreibungen mit dem Ziel erfolgen müssen, jeweils einen Investor für kommunale Grundstücke zu finden, der den Kommunen eine optimale wirtschaftliche Verwertung Ihres Grundbesitzes ermöglicht. Ich habe mich juristisch beraten lassen und dabei bestätigt bekommen, dass die Auswahl eines Vertragspartners für den Bau von Windenergieanlagen auf kommunalen Grundstücken, verbunden mit dem Abschluss städtebaulicher Verträge, die weitere Dinge regeln, zwingend im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens erfolgen muss. Dies ergibt sich aus dem kommunalen Haushaltsrecht, dem europäischen Beihilferecht und dem Kartellrecht. Kommunen ist es danach nicht gestattet, ihr Eigentum ohne Durchführung eines Wettbewerbs an Dritte zu überlassen. Diese müssen in solchen Fällen vielmehr ein transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Verfahren sicherstellen.

Stattdessen haben beide Kommunen nach allem, was mir bekannt ist, der Hessenenergie ohne jede Ausschreibung das exklusive Recht eingeräumt, auf deren kommunalen Grundstücken Windkraftanlagen zu errichten.

Das bedeutet, dass die betroffenen Kommunen hier

- mögliche finanzielle Nachteile bewusst in Kauf genommen,
  - die Hessenenergie, aus welchen Gründen auch immer, bewusst rechtswidrig bevorzugt,
  - gegen Grundsätze ordnungsgemäßer Finanzwirtschaft verstoßen und
  - Grundsätze der Vergabewirtschaft missachtet
- haben.

In einem solchen Fall ist die Kommunalaufsicht gehalten, zu ermitteln und sodann geeignete Maßnahmen gegen die Kommunen einzuleiten. Dazu gehört es, diese Kommunen zu veranlassen, die geschlossenen Verträge mit der Hessenenergie zu annullieren. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass die geschlossenen Verträge von Schwalmtal und Lauterbach aus den dargestellten Gründen nichtig sind. Die Kommunalaufsicht hat bei ihrer Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass das Vorgehen der Kommunen Schadensersatzansprüche von nicht berücksichtigten weiteren Interessenten gegen die Kommunen auslösen kann. Beim RP Gießen vertritt man dazu die Auffassung, dass dieser Frage im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung zum Bau von Windkraftanlagen von dort nicht nachzugehen, sondern allein Sache der örtlichen Kommunalaufsicht sei.

Tatsächlich ist ein kommunalaufsichtliches Eingreifen auch heute noch präventiv möglich. Der durch das Verhalten der Kommunen zu erwartende Schaden für das jeweilige Gemeinwohl ist noch nicht eingetreten und kann noch verhindert werden. Die infrage stehenden Genehmigungsverfahren sind nämlich wohl wegen bisher unzureichender Aufarbeitung aller Fakten durch die Hessenenergie hinsichtlich vieler evtl. entgegenstehender Belange ins Stocken geraten.

Hinzu kommt, dass in diesen Fällen nach dem heute geltenden Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ohnehin noch ein Ausschreibungsverfahren durch die Bundesnetzagentur erfolgen muss, in dem der Wert der hier später zu zahlenden Stromvergütung an den Investor zu ermitteln ist. Es liegt auch insoweit im öffentlichen und von der Kommunalaufsicht zu berücksichtigenden Interesse, den Markt für diese Stromerzeugung wettbewerblich auszugestalten.

Die Kommunalaufsicht des Vogelsbergkreises ist als Sachgebiet dem Landrat zugeordnet. Sie, Herr Landrat Görig, sind jedoch zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der Fa. Hessenenergie. Diese Firma ist von der Angelegenheit durch die rechtswidrige Vergabe der kommunalen Grundstücke begünstigt. Da ein Mitglied des Aufsichtsrats zugleich die Interessen der Fa. vertreten muss, in der er eine solche Position innehat, befindet sich der Landrat hier in einem eindeutigen Interessenkonflikt. Welche Folgen das für die weitere kommunalaufsichtliche Bearbeitung hat, ist vom Landkreis zu entscheiden.

Eine Kopie dieses Schreibens lasse ich zugleich der örtlichen Presse zukommen.

Ich erbitte höflich eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mich gelegentlich über die von Ihnen eingeleiteten Schritte und den Fortgang dieser Sache informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Dirr

